

# **Satzung der Stadt Walsrode über die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten**



Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S.277) hat der Rat der Stadt Walsrode am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Stadt Walsrode unterhält den integrativen Kindergarten und Hort Grünstraße und den Kindergarten Stellichte. Diese Kindertagesstätten sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Walsrode.

## **§ 2**

### **Aufnahme**

- (1) In den Kindergärten werden in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung betreut.
- (2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze werden in altersübergreifenden Gruppen darüber hinaus auch Kinder aufgenommen, die das erste Lebensjahr vollendet haben.
- (3) In den Hort werden in der Regel Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres aufgenommen.
- (4) Die Kindertagesstätten stehen auf Antrag allen Kindern offen, die in der Stadt Walsrode ihren Hauptwohnsitz haben. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn ein Kostenausgleich durch die Wohnsitzgemeinde erfolgt.
- (5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Kindes/der Familie und pädagogischer Kriterien. In den Hort sind bei vergleichbaren Aufnahmekriterien jüngere vor älteren Kindern aufzunehmen.

### § 3

#### Aufnahmeverfahren

- (1) Aufnahmeanträge werden in der Regel in den Kindertagesstätten entgegengenommen. Mit der Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag erkennen die Personensorgeberechtigten die Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten sowie die einschlägigen Haftungsregelungen an.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte in Abstimmung mit der Stadt Walsrode. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Erfolgt keine Platzzusage, kann das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten in die Warteliste aufgenommen werden.

### § 4

#### Betreuungsvertrag

Im Falle einer Aufnahmezusage muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung ein Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagesstätte, vertreten durch die Leiterin/den Leiter, und den Personensorgeberechtigten geschlossen werden. Versäumen die Personensorgeberechtigten die Einhaltung dieser Frist, ist die Leiterin/der Leiter berechtigt, den Platz anderweitig zu vergeben.

### § 5

#### Öffnungszeiten

- (1) Der integrative Kindergarten und Hort Grünstraße bietet in der Regel folgende Kernbetreuungszeiten von montags bis freitags an:

##### Kindergarten

- a) Vormittagsbetreuung von 08.00 bis 12.00 Uhr,
- b) Nachmittagsbetreuung von 13.00 bis 17.00 Uhr,
- c) Ganztagsbetreuung von 08.00 bis 17.00 Uhr,
- d) integrative Betreuung von 07.30 bis 12.30 Uhr,

##### Hort

Halbtagsbetreuung von 11.00 bis 17.00 Uhr.

Neben diesen Kernbetreuungszeiten bietet der integrative Kindergarten und Hort Grünstraße unter der Voraussetzung, dass jeweils mindestens fünf Anmeldungen vorliegen, folgende Sonderdienste an:

- a) Frühdienst von 06.45 bis 08.00 Uhr,
- b) Mittagsdienst von 12.00 bis 13.00 Uhr.

- (2) Der Kindergarten Stellichte bietet in der Regel folgende Kernbetreuungszeit von montags bis freitags an:

Vormittagsbetreuung von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Neben dieser Kernbetreuungszeit bietet der Kindergarten Stellichte, unter der Voraussetzung, dass jeweils mindestens fünf Anmeldungen vorliegen, folgende Sonderdienste an:

- a) Frühdienst von 07.30 bis 08.00 Uhr,
- b) Spätdienst von 12.00 bis 13.00 Uhr.

- (3) Die Betreuungsmöglichkeiten werden im Einzelnen vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres festgesetzt und bekannt gegeben. Für den Fall, dass Sonderdienste in Anspruch genommen werden sollen, können die Leiter/innen die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Notwendigkeit verlangen.
- (4) Für die in den Einrichtungen betreuten Kinder besteht die Möglichkeit, gegen Entgelt ein Mittagessen einzunehmen.

## **§ 6**

### **Aufsichtspflicht**

- (1) Mit dem Vertragsabschluss zur Betreuung des Kindes wird die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten allein an die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte delegiert. Die Kinder sind pünktlich zu den angemeldeten Zeiten zu bringen und abzuholen.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und endet mit der Übergabe an die Personensorge-berechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.
- (3) Sollen andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- (4) Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, müssen diese grundsätzlich volljährig sein.
- (5) Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte verpflichtet, zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

## **§ 7**

### **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten sind Gebühren nach der Satzung der Stadt Walsrode über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten zu zahlen.

## **§ 8**

### **Schließzeiten**

- (1) Während der Schulferien, aus Anlass von Studientagen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u. ä. können die Kindertagesstätten zeitweise schließen. Die Schließung wird nach den örtlichen Gegebenheiten festgesetzt. Sie dauert insgesamt nicht länger als sechs Wochen im Jahr. Ausnahmsweise können die Kindertagesstätten auch aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden rechtzeitig durch die Leiterin/den Leiter über die Schließzeiten unterrichtet. An gesetzlichen Feiertagen sind die Kindertagesstätten immer geschlossen.
- (3) Die Schließzeiten berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

## **§ 9**

### **Regelungen zur Gesundheit**

- (1) Bei einer Erkrankung des Kindes muss die Kindertagesstätte unverzüglich informiert werden. Dabei sollen die Art der Erkrankung und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitgeteilt werden.
- (2) In der Kindertagesstätte können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie müssen für die Dauer der Erkrankung auch zur Schonung der Gemeinschaft zuhause bleiben.
- (3) Ist eine übertragbare Krankheit beim Kind, der Familie oder der Wohngemeinschaft aufgetreten (Infektionskrankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes), ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen. Das Kind darf die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn durch ärztliches Attest bescheinigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (4) Medikamente werden in den Kindertagesstätten grundsätzlich nicht verabreicht. Ausnahmen hiervon gibt es nur in unumgänglichen Einzelfällen (Notfallversorgung). Dies ist mit den Personensorgeberechtigten gesondert schriftlich zu vereinbaren. Medikamente werden in diesen Fällen nur mit ärztlicher Verordnung und in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die Erzieherin/ den Erzieher zu übergeben und müssen mit Name des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die Erzieherin/ der Erzieher kann die Verabreichung von Medikamenten ablehnen.
- (5) Wird von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kindertagesstätten eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen. Wenn die Mitarbeiter/innen den Verdacht haben, dass es sich um eine Infektionskrankheit handelt, ist dies bei Rückkehr des Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung auszuschließen.

## **§ 10**

### **Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei der Kindertagesstätte oder der Stadt Walsrode erfolgen.
- (2) Bleibt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt der Einrichtung fern, gilt es mit dem Ablauf des darauffolgenden Monats als abgemeldet.

## **§ 11**

### **Ausschluss von Kindern**

Die Stadt Walsrode kann das Betreuungsverhältnis aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen:

- längerfristiges und/oder häufiges unentschuldigtes Fehlen des Kindes,
- fehlende Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Zusammenarbeit mit dem Personal der Kindertagesstätte,
- Zerrüttung der Vertrauensbasis zwischen den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten,
- aus Gründen, die eine weitergehende oder andere pädagogische Betreuung des Kindes erfordern.

In allen Fällen ist der Erziehungsanspruch des Kindes zu berücksichtigen. Daher ist das Personal der Kindertagesstätte gehalten, vor einer Entscheidung über den Ausschluss Kontakt mit den Personensorgeberechtigten und der Stadt Walsrode aufzunehmen. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen kann das Betreuungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen

zwischen der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten jederzeit beendet werden.

## **§ 12**

### **Haftungsausschluss**

- (1) Werden die Kindertagesstätten planmäßig, aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes oder Schadensersatz.
- (2) Die Stadt Walsrode hat keine Pflicht zur Verwahrung der von Kindern mitgebrachten Bekleidungsstücke, Spielzeuge oder sonstigen Gegenständen. Sie haftet auch nicht im Falle der Beschädigung oder des Verlustes.
- (3) Die Stadt Walsrode haftet nicht für Schäden, die von Kindern verursacht werden, welche sich unerlaubt aus dem Bereich der Kindertagesstätte entfernt haben. Vorausgesetzt wird, dass keine Aufsichtspflichtverletzung des Personals vorliegt. Die Regelung des § 823 BGB bleibt unberührt.

## **§ 13**

### **Elternvertretung und Beirat**

Um die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte in der Erziehungsarbeit zu gewährleisten, sind Elternvertreterinnen/Elternvertreter zu wählen und ein Beirat zu bilden.

## **§ 14**

### **Datenschutz**

- (1) Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Betreuungsvertrages erhobenen Daten unterliegen den allgemeinen Datenschutzbestimmungen, dem bundesgesetzlichen Sozialdatenschutz und den bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG - §§ 61 bis 68 SGB VIII).
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit Abschluss des Betreuungsvertrages einverstanden, dass personenbezogene Daten, die für die Abwicklung des Betreuungsvertrages erforderlich sind, von der Stadt Walsrode bzw. anderer beauftragter Stellen erhoben, genutzt, verarbeitet und unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts weitergeleitet werden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Walsrode über die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten vom 28.09.2000 außer Kraft. Die Satzung ist in den Kindertagesstätten auszulegen.

Walsrode, 18.12.2012

Stadt Walsrode  
Die Bürgermeisterin  
gez. Lorenz